



Scheidung von einer Frau im Wachkoma

Kann sich ein Mann von seiner Frau scheiden lassen, wenn diese im Wachkoma liegt? Mit dieser Frage haben sich kürzlich die Richter des Obersten Gerichtshof eingehend beschäftigt (OGH 1 Ob 132/12m). Eine Ehefrau hatte eine Gehirnblutung erlitten und lag danach im Wachkoma. Der Vater der Frau wurde zum Sachwalter bestellt. Er nahm sie zu sich in häusliche Pflege.

Nach einigen Jahren verliebte sich der Ehemann in eine andere Frau und ging mit ihr eine Partnerschaft ein. Er wollte sich scheiden lassen. Der Schwiegervater als Vertreter seiner kranken Tochter war dagegen. Dem Ehemann blieb nichts anderes übrig, als Scheidungsklage zu erheben. Dabei stützte er sich auf eine Bestimmung, wonach Geisteskrankheit als Scheidungs-

grund gilt. Einen ähnlichen Fall hatte es noch nie gegeben. Die Gerichte mussten sich erstmals mit einer solchen Frage auseinandersetzen. Es galt auch noch einen weiteren Aspekt zu klären: Eine Scheidung wegen Geisteskrankheit ist nämlich nicht möglich, wenn eine Scheidung die Betroffene außergewöhnlich hart treffen würde. Genau darauf hatte sich der Anwalt der Frau berufen.

Die Höchst Richter gaben aber dem Kläger in allen Punkten recht. Die Frau könne aufgrund ihres Zustandes am Leben des Ehemannes nicht mehr teilnehmen. Eine Besserung sei nicht in Sicht. Daher sei das Wachkoma einer Geisteskrankheit gleich zu stellen, die Scheidung also möglich. Auch die Härteklausele komme nicht zur Anwendung. Man könne nicht sagen,



Dr. Petra Piccolruaz ist Expertin für Scheidungsrecht.

dass es die Frau besonders hart treffe, wenn sie geschieden werde. Es bestehe nämlich schon seit Jahren kein Kontakt mehr zwischen den Eheleuten. Die rein wirtschaftlichen Aspekte werden nach den Gesichtspunkten des Unterhaltsrechts geklärt werden müssen.



Unternehmensübergaben sollten sorgfältig - und vor allem rechtzeitig - geplant werden.



Betriebsübergaben bergen Risiken

In den Medien ist zur Zeit viel von gescheiterten Firmenübergaben vom Senior-Chef an die nächste Generation die Rede. Die Problematik hat in der Tat viele Tücken. Zu den neuralgischen Punkten zählen etwa Ex-Frauen oder Ex-Männer, die Ansprüche stellen, Pflichtteilsberechtigte, aber auch Jungunternehmer, die den Anforderungen nicht gewachsen sind.

Es bedarf meist eines längeren Diskussionsprozesses, um eine langfristig erfolgreiche Lösung zu finden. Der Unternehmer sollte sich deshalb auf der Höhe seiner Schaffenskraft mit dieser Problematik beschäftigen, rechtzeitig Fachleute zuziehen und auch für den Fall einer plötzlichen Erkrankung oder den Todesfall Vorkehrungen treffen.

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, mit denen man das Risiko minimieren kann. Wir sind Ihnen gerne dabei behilflich, eine geregelte Betriebsübergabe zu planen.

Unter diesen Aspekten beleuchten wir auch die Vor- und Nachteile einer Stiftung in Vaduz. Auch nach dem Wegfall von „Steuervorteilen“ ist diese Art der Geldanlage durchaus attraktiv. Außerdem informieren wir Sie über Haftungsfragen, die neue Ablöseabgabe sowie Scheidung wegen Krankheit.

Dr. Stefan Müller

So gelingt die Betriebsübergabe

Beim Transfer von Vermögen, insbesondere bei der Übergabe von Unternehmen, werden oft in erster Linie steuerliche Aspekte diskutiert. Diese Vorgangsweise ist aber zu kurz gegriffen. Es spielen nämlich auch gesellschaftsrechtliche, gewerberechtliche und haftungsrechtliche Überlegungen ebenso wie familienrechtliche Aspekte eine wichtige Rolle.

Es gibt eine Reihe von Modellen, wie der Vermögenstransfer sowohl für den Übergeber als auch für den Übernehmer optimal gestaltet werden kann. Neben einer langsamen Übergabe mit sukzessiver Einbindung des Übernehmers in die Geschäftsführung besteht auch die Möglichkeit, das Unternehmen zu verpachten oder es

gegen Leibrente zu übergeben. Dabei macht es natürlich einen Unterschied, ob eine Übergabe an Außenstehende oder innerhalb des Familienverbandes stattfindet. Bestimmungen des Ehe-, Erb- und insbesondere des Pflichtteilsrechts dürfen nicht übersehen werden.

Es ist auch von Bedeutung, ob es sich um ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft handelt. Es kann durchaus vernünftig sein, die bestehende Firma umzugründen, um so einen optimalen Wechsel zu ermöglichen.

Jede Unternehmensnachfolge stellt einen Sonderfall dar. Generallösungen gibt es nicht. Wiederrufsrechte müssen ebenfalls unbedingt geklärt werden.

Unternehmensübergaben sollten deshalb sorgfältig (oft auch längerfristig) geplant werden. Auch ein Scheitern ist - vor allem im Familienverband - einzukalkulieren. Daher sollte sich ein Unternehmer schon ab dem 60. Lebensjahr Gedanken zu dem Thema machen. Um Familienstreitigkeiten vorzubeugen, sollte er auch für den Fall eines plötzlichen, krankheitsbedingten Ausscheidens oder den Todesfall schon früh eine vorausschauende Regelung treffen.

Allseits zufriedenstellende Lösungen sind unserer Erfahrung nach meist das Ergebnis eines oft monatelangen Diskussionsprozesses mit Fachleuten. Gehen Sie das Thema also rechtzeitig an!

Wichtige Schritte bei der Übertragung von Firmen

- Betriebsübergabe ab dem 60. Lebensjahr planen
- Paket aus Steuer-, Erb- und Familienrecht schnüren
- Daher: Mehrere Spezialisten (Steuerberater, Anwalt) beiziehen
- Flexibel und geduldig bleiben, wenn der erste Versuch scheitert
- Lösung eher durch Diskussion als durch fixierte Planvorgabe



Wenden Sie sich an uns, bevor es Probleme gibt!

Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz
RAA Mag. Johannes Sander

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18

www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at

Stiftungen in Vaduz sind weiter attraktiv

Die Zeiten, als man mit Stiftungen in Vaduz Steuern sparen konnte, sind vorbei. Es gibt aber immer noch gute Gründe, die dafür sprechen, Geld in Vaduz anzulegen.

Steuerliche Nachteile

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein tritt 2014 in Kraft. Darin wird die Behandlung von liechtensteinischen Privatstiftungen („FL PS“) durch die Finanzbehörden neu geregelt. Bei intransparenten Stiftungen, die nicht von Österreich aus kontrolliert werden, wird die Stiftungseingangssteuer (für die Liechtensteiner Finanz) deutlich reduziert. Künftig sind nicht mehr 25 sondern nur mehr fünf beziehungsweise zehn Prozent - je nach Offenlegungsstatus - zu bezahlen.

Eine Stiftung mit PVS-Status (begünstigte Privatvermögensstruktur) unterliegt in Liechtenstein einer jährlichen Mindesttragssteuer von 1200 Schweizer Franken. Zinsen und Dividenden können ohne Zwischenbesteuerung thesauriert werden. Natürlich bleibt immer auch eine Differenz zwischen der österreichischen Eingangssteuer (2,5% und 3,5% Grunderwerbsteuer) und der nun in Liechtenstein zu entrichtenden. Dazu kommt, dass bei sogenannten transparenten Stiftungen, bei denen der Stifter die Kontrolle über die Stiftung behält, die vorbeschriebenen Steuervorteile (in Liechtenstein) nicht in Anspruch genommen werden können. Das wird manche dazu bewegen, ihr Vermögen doch in eine österreichische Stiftung einzubringen. Allerdings hat eine Stiftung in Liechtenstein gravierende zivilrechtliche Vorteile gegenüber dem Recht in Österreich. Dies kann im Einzelfall den Ausschlag dafür geben, steuerliche Nachteile in Kauf zu nehmen, sofern diese nicht allzu schwerwiegend sind.



Dr. Stefan Müller



Der Finanzplatz Liechtenstein bleibt für Anleger aus Österreich weiterhin interessant.

Diskretion

Um in Liechtenstein eine Stiftung einzurichten, genügt eine Stiftungserklärung. Normalerweise folgt darauf keine Eintragung in ein öffentliches Register, wie etwa einem Firmenbuch. Dem Publikum bleibt daher unbekannt, wer zu welchem Zweck eine Stiftung eingerichtet hat.

Dies ist gerade bei Familienstiftungen oft eine Motivation, Vermögen auf treuhänderischer Basis durch eine Stiftung verwalten zu lassen.

Zwar ist es auch bei uns möglich, einen Strohmann als Treuhänder einzusetzen, jedoch sind die Rechte des Vermögensgebers schlechter abgesichert. In Liechtenstein bleibt der Stifter weiterhin Herr des Geschehens und kann etwa die Stiftungssatzung abändern oder Treuhänder abberufen. In Österreich hingegen können diese Stifterrechte nur von demjenigen ausgeübt werden, der im Außenverhältnis als Stifter aufscheint - in diesem Fall also vom Strohmann. Eine nachträgliche Rückübertragung auf den Auftraggeber ist nicht möglich und kann auch vorab nicht vereinbart werden. Dies hat schon öfters zu Konflikten, in Extremfällen zur Entmachtung des Stifters geführt.

Begünstigtenrechte

In Österreich dürfen Begünstigte aus der Stiftung nicht in den Stiftungsrat entsen-

det werden. Diese Regelung gibt es in Liechtenstein nicht. Dort kann man also Begünstigten das Recht einräumen, auf die Stiftungsgeschäfte Einfluss zu nehmen. Auch dieser Aspekt spielt bei Familienstiftungen eine große Rolle.

Pflichtteilsrechte

Wenn Vermögen in eine Stiftung eingebracht wird, das im Erbfall pflichtteilsberechtigten Personen zusteht, so hat man in Liechtenstein bessere Möglichkeiten, den Zugriff von Pflichtteilsberechtigten zu verhindern oder zumindest zu erschweren. In Liechtenstein gibt es nämlich die Möglichkeit, solche Anfechtungsansprüche durch Rechtswahl zumindest teilweise auszuschließen. Davon abgesehen ist es für Pflichtteilsberechtigte schwieriger, sich Informationen zu beschaffen.

Schlankere Verwaltung

Zudem ist die Verwaltung einer Stiftung in Liechtenstein deutlich schlanker und dadurch billiger. Dem Stiftungsrat müssen nur zwei Mitglieder angehören, wobei diese auch juristische Personen wie etwa eine Vermögensverwaltungs GmbH sein können. In Österreich sind drei natürliche Personen als Vorstandsmitglieder sowie ein Wirtschaftstreuhänder als unabhängiger Stiftungsprüfer vorgeschrieben.

Abgabe bei Auflösung von Dienstverträgen



RAA Mag. Johannes Sander

Seit 1. Jänner 2013 ist jeder Unternehmer verpflichtet, 113 Euro zu bezahlen, wenn er einen Mitarbeiter kündigt, wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird oder ein befristetes Arbeitsverhältnis ausläuft. Diese Abgabepflicht muss bis 15. des Folgemonats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Gebietskrankenkasse ab-

geführt werden. Bei der Auflösung von Lehrverhältnissen, bei gerechtfertigter Entlassung, Arbeitnehmerkündigung und Dienstverhältnissen, die auf maximal sechs Monate befristet wurden, fällt diese Abgabe nicht an. Im kommenden Jahr wird der Gesetzgeber die Abgabepflicht evaluieren. Dann wird sich zeigen, welche Auswirkungen diese Regelung hatte und wie dies künftig gehandhabt wird.

Fehler von Subunternehmern

Wenn im Vertrag mit dem Generalunternehmer eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wurde, kann der Subunternehmer trotzdem zum Schadenersatz verpflichtet sein. So hat der Oberste Gerichtshof erst kürzlich entschieden (OGH 25.06.2013, 9 Ob 41/13i).

Ein Bauherr beauftragte ein Unternehmen mit der Installation von Heizungs-, Gas-, Gülle-, Elektro- und Drucklufttechnik sowie der Entschwefelung einer Biogasanlage. Der Vertrag enthielt eine Klausel, die eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausschloss. Der Beklagte führte als Subunternehmer einen Teil der Arbeiten durch. Aufgrund unzureichender Gasmessungen während der Bohrungen entzündete sich das Gas-Luft-Gemisch in einem Verbindungsrohr und verursachte einen Schaden, der von der Versicherung des Bauherrn ersetzt wurde.

Die Klage der Versicherung des Bauherrn gegen das Generalunternehmen war erfolglos, weil der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit ja vorab vereinbart worden war. Obwohl mit dem Subunter-



Mag. Patrick Piccolruaz ist Spezialist für Unternehmensrecht.

nehmer kein direktes Vertragsverhältnis bestand, wurde in weiterer Folge der Subunternehmer zum Schadenersatz verurteilt. Die Haftung wurde auf deliktisches Fehlverhalten gestützt. Das Höchstgericht hielt fest, dass im Vertragstext nur ein Fahrlässigkeitsausschluss des Vertragspartners vereinbart worden sei. Diese Klausel gelte nicht für allenfalls beigezogene Subunternehmer. Die Haftung gründete sich auf das schuldhaft und rechtswidrige (fahrlässige) Verhalten.

Unfallkosten auf dem Arbeitsweg absetzbar

Wer auf dem Weg zur oder auf dem Heimweg von der Arbeit einen Unfall hat, kann die Reparaturkosten von der Steuer absetzen. - So hat der Verwaltungsgerichtshof (2009/13/0015) erst kürzlich entschieden. Einzige Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

In gegenständlicher Entscheidung hatte ein Beamter in seiner Einkommensteuererklärung Reparaturkosten von 4300 Euro als Werbungskosten geltend gemacht. Der Reparaturaufwand entstand durch einen Unfall auf der Heimfahrt von der Arbeit, der durch eine Versicherung gedeckt war.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätten beruflich veranlasst seien. Unfallkosten, die auf solchen Fahrten entstehen, können steuermindernd abgesetzt werden, wenn kein grobes Verschulden vorliegt.

Bank haftet nach Beratung durch Dritte

Ein Kreditinstitut haftet unter Umständen auch dann für mangelhafte Beratung, wenn es diese gar nicht selbst durchgeführt hat.

Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich ein Bankinstitut in die Pflicht genommen, welches die Finanzierung nach einer Be-

ratung durch Drittpersonen übernommen hat (OGH 05.04.2013, 8 Ob 66/12g). Im Verfahren war festgestellt worden, dass die Kreditnehmerin Zweifel geäußert hatte. Die Bankmitarbeiterin hätte deshalb bemerken müssen, dass noch Aufklärungsbedarf bestand. Es wäre ihre Auf-

gabe gewesen, die Zweifel zu beseitigen beziehungsweise die Informationslücken zu füllen. Da sie die Risikoaufklärung aber unterlassen hat, haftet das Kreditinstitut im gegenständlichen Fall nicht nur für die bereits entstandenen, sondern auch für allfällige künftige Schäden.